

KURSKORREKTUR POLIZEI

Ausstieg aus dem Polizeidienst — das Dossier

Leseprobe. Ein Arbeitsbuch für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Bund und Ländern — mit Paragraphen, Fristen, Arbeitsblättern und Vorlagen.

71

Seiten

31

Kapitel in 8 Teilen

11

Arbeitsblätter

5

Vorlagen

17

Rechtskreise mit
Fundstellen

Dr. Alexander Groß · Kurskorrektur Polizei
Rechtsstand und Marktdaten: August 2026

Keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG. Keine Berechnung des Einzelfalls. Verbindliche Auskünfte erteilen Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung und die Deutsche Rentenversicherung.

ZU DIESER LESEPROBE

Was Sie hier lesen — und was nicht

Diese Leseprobe ist kein Werbetext mit ein paar Sätzen daraus. Sie enthält vollständige, unveränderte Abschnitte aus dem Dossier, damit Sie Tiefe, Ton und Belegdichte beurteilen können, bevor Sie sich entscheiden.

- **Ein vollständiges Eröffnungskapitel**

„Sieben Dinge, die Sie erledigen sollten, solange Sie im Dienst sind“ — sofort nutzbar, auch wenn Sie nie kündigen.

- **Das vollständige Inhaltsverzeichnis**

Alle acht Teile, alle 31 Kapitel, alle Arbeitsblätter und Vorlagen. Sie sehen genau, was Sie bekommen.

- **Ein vollständiges Fachkapitel**

Kapitel 13 zur Rückzahlungsfrage — der Abschnitt, an dem sich zeigt, wie im Dossier gearbeitet wird.

- **Ein funktionierendes Arbeitsblatt**

A4 „Ihre Auflage prüfen“ — mit dem Sie sofort etwas anfangen können.

Nicht enthalten ist Kapitel 14 — die Übersicht über alle 17 Rechtskreise mit Norm und Fundstelle, aus der hervorgeht, in welchen elf Rechtskreisen es überhaupt keine gesetzliche Rückzahlungspflicht für Anwärterbezüge gibt. Das ist die eigentliche Ware.

Sieben Dinge, die Sie erledigen sollten, solange Sie im Dienst sind

Dieses Dossier handelt vom Ausstieg. Aber sieben seiner wichtigsten Punkte betreffen Sie **jetzt** — unabhängig davon, ob Sie jemals gehen. Sie haben eines gemeinsam: Später sind sie nicht mehr zu haben.

1. Melden Sie Vorfälle als Dienstunfall — auch wenn Sie sich hinterher gut fühlen.

Für die Meldung gilt eine **Ausschlussfrist von zwei Jahren**. Wenn eine Belastungsreaktion Jahre später sichtbar wird, entscheidet sich alles daran, ob damals gemeldet wurde. Eine Meldung kostet nichts und hält die Tür offen. » Kapitel 21, Arbeitsblatt A11

2. Prüfen Sie eine Anwartschaftsversicherung, solange Sie Heilfürsorge haben.

Sie sichert Ihnen den späteren Wechsel in die private Krankenversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung und zu den Konditionen Ihres heutigen Eintrittsalters. Wer sie erst braucht, wenn er sie beantragen will, bekommt sie nicht mehr. » Kapitel 24

3. Suchen Sie Ihren Einstellungsbescheid heraus und lesen Sie die Auflage.

Ob Sie im Fall der Fälle etwas zurückzahlen müssen, entscheidet in elf von siebzehn Rechtskreisen nicht das Gesetz, sondern der Wortlaut dieses einen Absatzes. » Kapitel 17, Arbeitsblatt A4

4. Beantragen Sie einmal eine Versorgungsauskunft.

Ein alltäglicher Vorgang, der nichts ankündigt — aber die einzige belastbare Ausgangszahl für jede spätere Rechnung. » Kapitel 3, Vorlage V1

5. Klären Sie schriftlich, ob Ihr Rechtskreis Altersgeld kennt und welche Erklärung wann nötig ist.

Diese Erklärung muss **vor** Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen — sonst wird automatisch nachversichert, und der Anspruch ist endgültig weg. » Kapitel 5 und 8, Vorlagen V2 und V3

6. Behalten Sie die Zwölf-Jahres-Schwelle im Blick.

In Altersgeldländern steigt der Abschlagsfaktor mit dem zwölften altersgeldfähigen Dienstjahr von 0,85 auf 0,95. Zwischen elf Jahren und elf Monaten und zwölf Jahren liegen zehn Prozentpunkte. » Kapitel 8, Arbeitsblatt A6

7. Prüfen Sie Beurlaubung und Versetzung, bevor Sie an Kündigung denken.

Beide erhalten Ihre Versorgungsanwartschaft, beide sind umkehrbar. Die Entlassung auf eigenen Antrag ist der einzige Weg, der alles vernichtet. » Kapitel 2

Und wenn Sie in Nordrhein-Westfalen Dienst tun: Beobachten Sie das Gesetzgebungsverfahren zum Landesaltersgeldgesetz. Wer wenige Monate abwartet, könnte statt der Nachversicherung ein Altersgeld erhalten — siehe den Hinweis im vorigen Abschnitt.

VOLLSTÄNDIGES INHALTSVERZEICHNIS

Acht Teile, 31 Kapitel

Wie Sie dieses Dossier benutzen
Stand, Haltbarkeit und bekannte kommende Änderungen
Was dieses Werk ist — und was es nicht ist
Sieben Dinge, die Sie erledigen sollten, solange Sie im Dienst sind
Teil I — Orientierung
Kapitel 1 · Wegweiser: Ihre Lage in drei Fragen
Kapitel 2 · Die vier Wege aus dem Polizeidienst
Kapitel 3 · Was Sie zuerst besorgen
Teil II — Das Verfahren
Kapitel 4 · Der Entlassungsantrag
Kapitel 5 · Der kritische Pfad
Kapitel 6 · Der letzte Tag
Teil III — Was der Ausstieg kostet
Kapitel 7 · Pensionsmechanik: was Sie eigentlich aufgeben
Kapitel 8 · Altersgeld oder Nachversicherung — die Länderfrage
Kapitel 9 · Die Nachversicherung im Detail
Kapitel 10 · Die Brutto-Netto-Falle
Kapitel 11 · Was sonst noch wegfällt
Kapitel 12 · Steuerliche Einordnung
Teil IV — Die Rückzahlungsfrage
Kapitel 13 · Drei Regelungstypen, die ständig verwechselt werden
Kapitel 14 · Länder-Übersicht: wo eine echte Rückzahlungsnorm existiert
Kapitel 15 · § 12 BPolBG — die Sonderregel für die Bundespolizei
Kapitel 16 · Der Anwärtersonderzuschlag — die reale, übersehene Forderung
Kapitel 17 · Die eigene Auflage lesen
Teil V — Wenn die Gesundheit der Grund ist
Kapitel 18 · Polizeidienstunfähig ist nicht dienstunfähig
Kapitel 19 · Das polizeiärztliche Verfahren
Kapitel 20 · Die drei Ausgänge und was die Versorgung macht
Kapitel 21 · Der Dienstunfall — und die Frist, die alles entscheidet
Kapitel 22 · Was ein anerkannter Dienstunfall an Versorgung bedeutet
Teil VI — Krankenversicherung
Kapitel 23 · Heilfürsorge und Beihilfe enden
Kapitel 24 · Private oder gesetzliche Krankenversicherung

Teil VII — Danach
Kapitel 25 · Kompetenz-Übersetzer
Kapitel 26 · Wechselfade mit Marktdaten
Kapitel 27 · Die drei Reflexe, die im Vorstellungsgespräch scheitern
Teil VIII — Werkzeuge
Kapitel 28 · Arbeitsblätter
A1 — Ausgangswerte
A2 — Checkliste: die letzten vier Wochen
A3 — Ihr Ruhegehaltssatz
A4 — Ihre Auflage prüfen
A5 — Anwärtersonderzuschlag
A6 — Altersgeld gegen Nachversicherung
A7 — Break-Even-Gehalt
A8 — Dienstunfähigkeit gegen Entlassung
A9 — Zeitplan Krankenversicherung
A10 — Kompetenz-Übersetzung
A11 — Vorfalls-Dokumentation (Dienstunfall)
Kapitel 29 · Vorlagen
V1 — Antrag auf Versorgungsauskunft
V2 — Anfrage zur Altersgeldberechtigung
V3 — Erklärung zum Altersgeld
V4 — Antrag auf Einsicht in die Personalakte
V5 — Gesprächsleitfaden für das Gespräch mit der oder dem Vorgesetzten
Kapitel 30 · Checkliste kritischer Pfad
Kapitel 31 · Quellenverzeichnis
Bundesrecht
Landesrecht — Anwärterbezüge und Rückzahlung
Rechtsprechung
Amtliche Berichte und Behördenauskünfte
Marktdaten (Erhebungsstand 2026, schnellere Alterung)
Wissenschaftliche Quellen

Kapitel 13 · Drei Regelungstypen, die ständig verwechselt werden

Die Angst vor einer Rückzahlungsforderung ist die häufigste und am schlechtesten beantwortete Frage der gesamten Ausstiegsdebatte. In Foren kursieren Beträge zwischen null und fünfstellig, dazu Gesetzeszitate ohne Erklärung und Erfahrungsberichte, die sich widersprechen — „Bayern wollte nichts“, „Hessen forderte 25.000 Euro“. Beide Aussagen können zutreffen, weil sie unterschiedliche Dinge beschreiben.

Der Grund für das Durcheinander: Es gibt **drei verschiedene Regelungstypen**, die in der Diskussion permanent vermengt werden.

Typ A — Rückzahlung der Anwärterbezüge

Gemeint ist der Anwärtergrundbetrag, also Ihr laufendes Geld während der Ausbildung. Hier ist die Rechtslage von Land zu Land grundverschieden — und in der Mehrzahl der Rechtskreise gibt es **überhaupt keine gesetzliche Rückzahlungspflicht**. Details in Kapitel 14.

Typ B — Rückzahlung des Anwärtersonderzuschlags

Ein Zuschlag, der in Mangelbereichen zusätzlich gezahlt wird. Dieser ist — im Unterschied zu Typ A — **praktisch überall ausdrücklich gesetzlich rückzahlbar**. Details in Kapitel 16.

Typ C — Erstattung von Ausbildungs- und Studienkosten

Die Sachkosten Ihrer Ausbildung. Und hier liegt der folgenschwerste Irrtum: Bei Typ C ist zusätzlich zu unterscheiden, **wer zahlt**.

C1 — Sie persönlich erstatten. Das gibt es, aber selten. Für Polizeivollzugsbeamte existiert nach unserer Prüfung genau eine solche Norm im Bund (Kapitel 15).

C2 — Der neue Dienstherr erstattet dem alten. Das ist der Normalfall bei Dienstherrnwechseln — und es **trifft Sie nicht**.

Die teuerste Verwechslung dieses Kapitels: Vorschriften wie Art. 139 BayBG („Ausbildungskostenerstattung“) oder § 116 HBG („Erstattung von Studiengebühren“) tragen Überschriften, die nach einer Zahlungspflicht des Beamten klingen. Sie sind aber Typ C2. Art. 139 Abs. 1 BayBG bestimmt ausdrücklich, dass „**der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn** die Ausbildungskosten [...] zu erstatten“ hat. § 116 HBG regelt dasselbe für Hessen — und gilt dort ohnehin nur für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, nicht für den Polizeivollzug. Wer diese Normen falsch liest, hält sich für zahlungspflichtig, obwohl er es nicht ist.

Und noch eine Unterscheidung innerhalb von Typ A

Selbst dort, wo das Gesetz die Anwärterbezüge erwähnt, ist zu trennen zwischen:

- einer **bloßen Auflagenermächtigung** — das Gesetz erlaubt dem Dienstherrn nur, die Zahlung „von der Erfüllung von Auflagen abhängig“ zu machen. Ob und was Sie zurückzahlen, steht dann **nicht im Gesetz**, sondern in Ihrem Einstellungsbescheid;

- einer **echten gesetzlichen Rückzahlungsnorm** — die Rechtsfolge steht im Gesetz selbst.

Ersteres haben fast alle Rechtskreise. Letzteres nur vier.

AUS TEIL VIII — WERKZEUGE

Ein Arbeitsblatt aus dem Dossier

Die Arbeitsblätter enthalten die Formeln, die Rechenwege und die Prüffragen. Die Zahlen tragen Sie ein — das ist kein Mangel, sondern die Voraussetzung dafür, dass am Ende **Ihr** Ergebnis steht und nicht das einer fremden Persona.

A4 — Ihre Auflage prüfen

Tragen Sie den **wörtlichen** Text aus Ihrem Einstellungsbescheid ein. Auf den Wortlaut kommt es an — nicht auf die Zusammenfassung, an die Sie sich erinnern:

” _____

 _____ “

Prüffrage	Ihre Antwort
1. Existiert überhaupt eine schriftliche Auflage?	ja / nein
2. Welchen Zeitraum erfasst sie wörtlich? („im Anschluss an“ / „während“ / „ab Beginn“)	
3. Welcher Ausscheidensgrund ist erfasst? (Erfordert sie einen „zu vertretenden“ Grund?)	
4. Sind Umfang und Berechnung der Rückzahlung erkennbar?	ja / nein
5. Ist eine Minderung je Dienstjahr vorgesehen?	

Ist Frage 1 mit „nein“ zu beantworten und liegt Ihr Rechtskreis in Gruppe 3 (Kapitel 14), fehlt der Rechtsgrund für eine Rückforderung. Das ist ein Punkt für das Gespräch mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt — nicht für eine eigene Erklärung gegenüber der Behörde.

WIE ES WEITERGEHT

Das vollständige Dossier

Das Ausstiegs-Dossier Polizei behandelt die sechs Punkte, an denen ein Fehler nicht mehr korrigierbar ist. Nicht jeder betrifft Sie — das ist kein Mangel des Werks, sondern der Grund für seinen Preis: Sie brauchen einen einzigen Treffer, und jeder einzelne ist ein Vielfaches von 79 Euro.

- Die Erklärung, die vor dem letzten Dienstag fällig ist — ohne sie wird automatisch nachversichert, und der Altersgeldanspruch ist endgültig weg (§ 1 AltGG).
- Der Entlassungsantrag statt des Dienstunfähigkeitsverfahrens — wer gesundheitlich am Ende ist und deshalb kündigt, verzichtet auf Ruhegehalt, Zurechnungszeit und Mindestversorgung.
- Die Rückforderung, die gar nicht besteht — in elf von siebzehn Rechtskreisen gibt es keine gesetzliche Rückzahlungspflicht für Anwärterbezüge.
- Die versäumte Zwei-Jahres-Ausschlussfrist für die Meldung eines Dienstunfalls (§ 45 BeamtVG).
- Der Ausstieg ohne Krankenversicherungs-Anschluss — Heilfürsorge und Beihilfe enden am Entlassungstag, ohne Übergangsfrist.
- Die Kündigung kurz vor einer Schwelle — zwischen elf Jahren und elf Monaten und zwölf altersgeldfähigen Dienstjahren liegen zehn Prozentpunkte Abschlag.

Ausstiegs-Dossier Polizei

79 €

einmalig · inkl. USt · kein Abo

72 Seiten · 31 Kapitel in 8 Teilen · 11 Arbeitsblätter · 5 Vorlagen · Fundstellen für Bund und alle 16 Länder ·

Sofort-Download nach Zahlung.

kurskorrektur-polizei.de/dossier

Rechtliche Hinweise

Dieses Werk ist eine strukturierte Darstellung geltenden Rechts und öffentlich zugänglicher Daten. Es ist **keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG**, keine Steuerberatung, keine Versicherungsberatung und keine Bewertung Ihres Einzelfalls. Beamtenrecht ist Landesrecht und ändert sich; jede Angabe ist mit Gesetz und Paragraph belegt, damit Sie vor jedem unwiderruflichen Schritt die aktuelle Fassung Ihrer Landesnorm selbst prüfen können. Verbindliche Auskünfte erteilen Ihr Landesamt für Besoldung und Versorgung, die Deutsche Rentenversicherung sowie für Rechtsfragen eine Fachanwältin oder ein Fachanwalt für Beamtenrecht.

© 2026 Dr. Alexander Groß · Kurskorrektur Polizei · kurskorrektur-polizei.de · Diese Leseprobe darf unverändert weitergegeben werden.